

Honorarrichtlinien

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV)
vom 6. Mai 2013

Drescheweg 2
FL-9490 Vaduz
Tel +423 233 29 20
Fax +423 233 29 21
info@wpv.li

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Honoraransätze	4
4. Auslegungsfragen zu den Honorarrichtlinien	4
Anhang: Empfohlene Honoraransätze	5

Einleitung

Gestützt auf Art. 27, Abs. 1, *lit.* h) des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (LGBl. 1993, Nr. 44, nachfolgend "WPRG") sowie Abschnitt II, Art. 6, *lit.* h) der Geschäftsordnung vom 6. Mai 2013 (nachfolgend "WPGO") erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer Vereinigung (nachfolgend "WPV") folgende Honorarrichtlinien.

1. Allgemeine Grundlagen

Die Honorarrichtlinien sollen zur Klarheit der Regelung des jeweiligen Auftragsverhältnisses zwischen den Berufsangehörigen und deren Auftraggeber beitragen.

Die Berufsangehörigen erheben ein angemessenes Honorar für die erbrachten Dienstleistungen, das dem Schwierigkeitsgrad und der Verantwortung Rechnung trägt.

Die im Anhang wiedergegebenen Richtsätze dieser Honorarrichtlinien basieren auf dem Stand der Löhne und Preise zum Zeitpunkt des im Anhang erwähnten Datums.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Honorare werden in der Regel nach Zeitaufwand erhoben. Erfolgshonorare sind nur für Dienstleistungen zulässig, die üblicherweise auf Erfolgsbasis honoriert werden und das Honorar in angemessenem Verhältnis zur erbrachten Dienstleistung steht.
- 2.2 Vergütungen Dritter (Vermittlungsgebühren, Kommissionen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entgegengenommen werden.
- 2.3 Der im Einzelfall zur Anwendung gelangende Honoraransatz bestimmt sich nach dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und der mit dem Auftrag verbundenen Verantwortung, sowie nach der Funktionsstufe des Sachbearbeiters.
- 2.4 Auf das mutmassliche Honorar können Vorschüsse verlangt und Zwischenrechnungen gestellt werden.
- 2.5 Die Auslagen für Reisespesen, Porti, Telefon, Material, Gebühren usw., sowie der Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel, sind in den aufgeführten Richtsätzen nicht inbegriffen und werden zusätzlich berechnet. Ferner verstehen sich die aufgrund dieser Richtlinien berechneten Honorare ohne die jeweils nach Gesetz gültige Mehrwertsteuer.

- 2.6 Die Reisezeit gilt in der Regel als Arbeitszeit. Bei behördlichen Aufträgen ist die Reisezeit nur innerhalb der Landesgrenzen des Fürstentums Liechtenstein verrechenbar.
- 2.7 Zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen, insbesondere Kosten im Rahmen der Aufsicht (Aufsichtsabgaben) seitens der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, sollen offen und separat ausgewiesen werden. Grundabgaben sind dabei auf die Anzahl der Mandate im jeweiligen Bereich gleichmässig zu verteilen, variable Abgaben sind im Verhältnis zum Umsatz zu verteilen.

3. Honoraransätze (Richtsätze)

3.1 Ordentliche Honoraransätze

Die Plenarversammlung ist für die Empfehlung von Honoraransätzen (Richtsätzen) zuständig, welche aus dem jeweils gültigen Anhang zu dieser Richtlinie hervorgehen.

3.2 Zusätze zu den Honoraransätzen gemäss Anhang

Bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen können die Honoraransätze pro Funktionsstufe angemessen, maximal aber auf das Doppelte, erhöht werden. Dies kann u.a. der Fall sein

- 3.21 bei Übernahme besonderer Verantwortung oder ausserordentlichen Risiken;
- 3.22 wo spezielle Kenntnisse und spezifische Erfahrung erforderlich sind;
- 3.23 bei besonderer Dringlichkeit (insbesondere bei Auftragsbearbeitung ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten);
- 3.24 wo sich dies aus den Honorarordnungen entsprechender Fachverbände ergibt.

4. Auslegungsfragen zu den Honorarrichtlinien

Auslegungsfragen zu den vorliegenden Honorarrichtlinien können sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer an den Vorstand der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer Vereinigung gerichtet werden.

Diese Honorarrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der WPV am 6. Mai 2013 genehmigt und auf den 6. Mai 2013 in Kraft gesetzt.

LIECHTENSTEINISCHE
WIRTSCHAFTSPRÜFER VEREINIGUNG

Der Präsident:

Dr. Peter Hemmerle

Ein Vorstandsmitglied:

Herbert Bischof

Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
EMPFOHLENE HONORARANSÄTZE

Funktion:	<u>Tätigkeiten</u>				
	Buch- und Abschlussprüfungen ^{1/2)}	Beratung im Finanz- und Rechnungswesen	Steuerberatung	Beratung in Organi- sation und Informatik	Sachverständigen- arbeit, Gutachten ³⁾
	<u>CHF</u>				
Betriebsinhaber, Direktoren, Partner, qualifizierte Berater, Sachverständige	250 - 450	250 - 350	250 - 420	250 - 420	300 - 450
Mandatsleiter i.S. v. Art. 350 PGR, Revisionsleiter, Vizedirektoren, erfahrene Berater	200 - 380	200 - 280	200 - 340	200 - 340	250 - 380
Revisionsleiter i.S. v. Art. 350 PGR, qualifizierte Mitarbeiter und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung	180 - 300	180 - 260	180 - 280	180 - 280	220 - 300
Selbständige Sachbearbeiter, Handlungsbevollmächtigte, langjährige Berufserfahrung	140 - 280	140 - 200	140 - 250	140 - 250	180 - 280
Assistenten, Sachbearbeiter, Sekretariatsmitarbeiter	100 - 200	100 - 140	100 - 160	100 - 160	140 - 200

¹⁾ Ansätze können bei besonderer Verantwortung, Einsatz von Spezialkenntnissen, besonderer Dringlichkeit und nach Berücksichtigung besonderer Interessen erhöht werden (bis maximal auf das Doppelte).

²⁾ Für Prüfungen nach Spezialgesetzen, wie z.Bsp. Prüfungen nach dem Sorgfaltpflichtgesetz.

³⁾ Nur insofern Spezialwissen und/oder besondere Expertise vorhanden. Andernfalls gelten die Richtsätze für Beratungen im Finanz- und Rechnungswesen.